

**Schriftliche Stellungnahmen der  
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:  
„Versicherungsvermittlerrecht“  
am 18. Oktober 2006**

hier:

SV Bankenfachverband e. V.

## Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts  
(BT-Drs. 16/1935, 16/2475)  
Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologie  
am 18. Oktober 2006

---

Der Bankenfachverband ist im Rahmen der Versicherungsvermittlung auf Grund seiner Mitgliederstruktur und der Fokussierung auf das Finanzierungsgeschäft der zentrale Interessenvertreter und Ansprechpartner in Bezug auf die sogenannte „ergänzende“ bzw. „produktakzessorische“ Versicherungsvermittlung. Für diese Art der Vermittlung sieht der Gesetzentwurf eigenständige gewerberechtliche Regelungen vor. Im Geschäftsbereich unserer Verbandsmitglieder sind von den Neuregelungen weit über 100.000 Kooperationen mit Kfz- und Einzelhändlern betroffen. Im Rahmen dieser Kooperationen werden den Autokauf ergänzende Kfz-Versicherungen und sogenannte Restkreditversicherungen, die bei einer Finanzierung des Kaufgegenstands die Rückzahlung der Finanzierungsraten absichern, vermittelt. Im Bereich des Kfz-Handels arbeitet unser Verband in enger Abstimmung mit dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK).

### **1 Ergänzung der Versicherungsvermittlung** § 34d Abs. 3 GewO-E

Die zentrale Norm bei der Regulierung der ergänzenden Versicherungsvermittlung ist § 34d Abs. 3 GewO-E. Durch diese Norm gelingt es im Geschäftsbereich unserer Mitgliedsinstitute, gewachsene und bewährte Vertriebsstrukturen, in denen keinerlei Missstände bekannt sind oder je behauptet wurden, zu bewahren und unnötige bürokratische Hürden für die meist dem Mittelstand zuzuordnenden Gewerbetreibenden zu verhindern. Unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen bzw. –verengungen wird weitestgehend der Boden entzogen.

Es ist uns wichtig festzustellen, dass die gewerberechtlichen Sonderregelungen für ergänzende Versicherungsvermittler keine Privilegierung gegenüber anderen Versicherungsvermittlern bedeutet. Vielmehr wird auf faktisch am Markt bestehende Besonderheiten reagiert. Insbesondere die zu begrüßenden zivilrechtlichen Transparenz- und Informationspflichten gelten für ergänzende Versicherungsvermittler ebenso wie für alle anderen Vermittlertypen.



## **2 Angemessene Sachkunde**

§ 34d Abs. 3 Nr. 3 GewO-E

Gewerbetreibende, die Versicherungen nur ergänzend zu ihrer Haupttätigkeit vermitteln, müssen über eine angemessene Qualifikation zur Vermittlung der tatsächlich angebotenen Versicherungsprodukte, d.h. entsprechendes spezielles und vertieftes Wissen, verfügen. Eine allgemeine Sachkundeprüfung, die zum größten Teil Versicherungsprodukte behandelt, die faktisch gar nicht vermittelt werden, ist nicht erforderlich.

### **2.1 Vorteile für Versicherungsnehmer und Vermittler**

Diese Bestimmung birgt große Vorteile für Versicherungsnehmer wie Vermittler. Der Versicherungsnehmer profitiert bei der Beratung von dem speziellen und vertieften Wissen des Vermittlers zu den angebotenen Produkten. Solch ein spezielles Wissen wird von der allgemeinen Sachkundeprüfung nicht umfasst. Sie behandelt alle am Versicherungsmarkt gängigen Produkte, wegen der Themenvielfalt allerdings auch oberflächlicher. Durch die angemessene Qualifizierung ergänzender Versicherungsvermittler werden die betroffenen Gewerbetreibenden davon entlastet, sich für ihre Geschäftstätigkeit irrelevantes Wissen zu nicht vermittelten Versicherungsprodukten anzueignen.

### **2.2 Vorteile für Mittelstand, Verbraucher und Wettbewerb bewahren**

Im Übrigen würde in der Praxis von betroffenen Kfz- wie Einzelhändlern eine allgemeine Prüfung faktisch nicht abgelegt werden, da diesen ganz überwiegend die Kapazitäten fehlen, sich auf eine auch nicht vermittelte Versicherungsprodukte umfassende Prüfung vorzubereiten. All diesen Gewerbetreibenden wäre damit die Möglichkeit genommen, auch in Zukunft ergänzend zur Haupttätigkeit Versicherungsvermittlung zu betreiben. In der Folge würde ein kompletter Vertriebsweg ohne Grund völlig verschlossen.

Der hieraus resultierende Schaden insbesondere für den mittelständisch geprägten Kfz-Handel wäre immens. Die Vermittlung von Zusatzleistungen wie Finanzierungsangebote und Versicherungen trägt bei den meisten Händlern spürbar zum Ertrag bei. Ein Wegfall dieser Ertragsquelle würde in vielen Fällen zu angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen führen und damit auch Arbeitsplätze gefährden.

Aus Sicht des Verbrauchers bzw. des Versicherungsnehmers wäre der Ausschluss des Kfz-Handels von der Vermittlung von Versicherungen ebenfalls sehr negativ zu beurteilen. Im Ergebnis würde die Auswahlfreiheit des Verbrauchers am Markt beschränkt. Es besteht aber ein deutlicher Bedarf, zum erworbenen Kfz passende Versicherungen abzuschließen. Nach einer aktuellen und repräsentativen Erhebung wünschen rund 80 % der Kunden von



Kfz-Händlern von diesen eine umfassende Betreuung „aus einer Hand“, die auch das Angebot von Kfz-Versicherungen umfasst.

Wir halten daher die geplante Regelung für sachgerecht und bitten, diese in der vorliegenden Form zu verabschieden.

### **3 Berufshaftpflichtversicherung** § 34d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GewO-E

Wir unterstützen nachdrücklich die vom Bundesrat in Punkt 6 seiner Stellungnahme bezüglich einer Ergänzung des § 34d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GewO-E vorgeschlagene Gesetzesformulierung. Hiermit wäre auch für ergänzende Versicherungsvermittler anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung eine Haftungsübernahme durch bestimmte Dritte, namentlich Versicherungsunternehmen oder Obervermittler, zulässig.

Eine solche Regelung würde die betroffenen Gewerbetreibenden finanziell wie bürokratisch spürbar entlasten. Daraus resultierende Kostenvorteile würden an die Verbraucher weitergegeben werden. Eine Schlechterstellung des Versicherungsnehmers folgt aus dem Vorschlag nicht, da stets ein solventer Haftungsgegner zur Verfügung steht. Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Ausschließlichkeitsvertretern, bei denen eine Haftungsübernahme möglich ist, würden vermieden. Im Übrigen entspricht die vorgeschlagene Ergänzung einer 1:1-Umsetzung der Vermittlerrichtlinie. Diese sieht in Art. 4 Abs. 3 eine solche Haftungsübernahme ausdrücklich vor.

### **4 Ergänzende Versicherungsvermittlung im Kfz- und Einzelhandel** § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO-E

Wir treten deutlich dafür ein, den Änderungsvorschlag unter Punkt 10 der Stellungnahme des Bundesrates zu übernehmen. Demnach soll der Anwendungsbereich des § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO-E von „Verbraucherdarlehen“ auf „Darlehens- und Leasingverträge“ erweitert werden.

Die Regelung des § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO-E in der vorliegenden Form führt dazu, dass ein Händler für eine Vermittlung in Zusammenhang mit einer Leasingfinanzierung einer gelieferten Ware eine Erlaubnis benötigt, während dies bei einer Kreditfinanzierung nicht der Fall ist. Es sind aber keine sachgerechten Gründe ersichtlich, die diese Schlechterstellung von Leasingfinanzierungen und die damit einhergehende Wettbewerbsverzerrung



rechtfertigen würden. Für Kunden ist entscheidend, dass die bezogene Ware finanziert wird. Ob dies über Kredit oder Leasing erfolgt, ist unerheblich.

Die Begrenzung des § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO-E auf Verbraucher ist in gleicher Weise nicht sachgerecht. Im Ergebnis wird gewerblichen Kunden hierdurch ohne Rechtfertigung der Zugang zu Finanzierungen erschwert. Zudem werden Händler mit der juristischen Abgrenzung zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden belastet, die insbesondere im Bereich von Freiberuflern für den Händler weder juristisch noch praktisch eindeutig zu entscheiden sein wird. Eine unzutreffende Abgrenzung durch den Händler kann aber die Verwirklichung einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit bedeuten, die im Wiederholungsfall auch ohne ein Verschulden des Händlers Zweifel an dessen gewerberechtl. Zuverlässigkeit auslösen kann.

## **5 Einsatz moderner Kommunikationsmittel**

§§ 42b Abs. 3, 42c Abs. 2 VVG-E

Zu Recht schlägt der Bundesrat in den Punkten 14 und 16 der Stellungnahme eine Erleichterung des Formerfordernisses vor. Es muss Vermittlern ermöglicht werden, moderne, d.h. elektronische Medien zu verwenden. Dies ist nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf nicht möglich, da hier gemäß §§ 42b Abs. 3 und 42c Abs. 2 VVG-E Schriftform erforderlich ist. Zum Schutz des Verbrauchers ist eine Abfassung in Textform aber ausreichend.

Die Bedeutung dieses Änderungsvorschlags ist auch im Zusammenhang mit der geplanten umfassenden Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) im Jahr 2008 zu sehen. Nach derzeitigem Stand wird durch die Neuregelungen erforderlich, dass der Vermittler u.a. die Beratungsdokumentation an das Versicherungsunternehmen übermittelt. Bleibt es bei dem Erfordernis einer Schriftform, kann dieser Vorgang nicht über elektronische Medien erfolgen. Die Unterlagen könnten nur postalisch bzw. erst nach manuellem Einscannen übermittelt werden. Ein enorm arbeitsintensiver Vorgang, dessen Kosten an den Versicherungsnehmer weitergegeben werden müssten. Hinzu kommt, dass bei eingescannten Dokumenten es für Obervermittler oder Versicherungsunternehmen nicht möglich ist, eine EDV-gestützte Qualitäts- und Inhaltskontrolle der vom Vermittler weitergegebenen Daten über die Beratung des Versicherungsnehmers durchzuführen.

## **6 Übergangsfrist**

§ 156 Abs. 1 Satz 1 GewO-E



Der Bundesrat regt in Punkt 12 der Stellungnahme eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Vorschriften des gewerberechtlichen Teils des Gesetzesvorhabens an. Wir unterstützen diesen Vorschlag, da bei der nun erstmalig eingeführte Regulierung der Versicherungsvermittlung im Geschäftsbereich unserer Mitgliedsinstitute teils sehr komplexe Sachverhalte analysiert und in der Praxis aufgelöst werden müssen.

Berlin, 11. Oktober 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wacket', is positioned above the printed name.

Peter Wacket  
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mertes', is positioned above the printed name.

Maximilian Mertes  
Referent Recht